

Lars Schulte-Bräucker

Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Amtsgericht Iserlohn
Friedrichstr. 108-110
58636 Iserlohn

Kalthofer Str. 27
5864

[E-Mail:schultebraeucker@aol.com](mailto:schultebraeucker@aol.com)

Telefon: 0 23 71 — 46 26 97

Telefax: 0 23 71 — 79 75 15

Iserlohn, 23.10.2015 RA SB/cs -

In dem Rechtsstreit
Jobcenter Iserlohn ./ . XXX
40 C 233/15

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung und überreiche anliegend PKH-Unterlagen und beantrage,

dem Beklagten PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen

Die Klage ist unbegründet.

Zunächst wird die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten, es werden vermeintliche Schadenersatzansprüche gem. § 823 BGB des Zeugen K. geltend gemacht, diese sind höchstpersönlicher Art und können nicht durch die Klägerin geltend gemacht werden.

Alleine aus diesem Grund ist die Klage abzuweisen.

Auch Gründe für eine deliktische Haftung des Beklagten liegen nicht von

Es ist richtig, dass am 28. Januar 2015 ein Gespräch zwischen dem Zeugen und dem Beklagten stattfand.

Es ist richtig, dass in dem Gespräch Thema die Bewerbungsbemühungen des Beklagten waren.

Hintergrund waren in der Vergangenheit mehrere Sanktionen, die gegen den Beklagten ausgesprochen worden sind.

Insofern bleibt weitergehender Sachvortrag ausdrücklich vorbehalten.

Auch strafrechtlich ist die Klägerin nach dem fraglichen Gespräch gegen den Beklagten vorgegangen, die Staatsanwaltschaft Hagen stellte jedoch das gegen den Beklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung gem. § 170 II StPO am 10. Juni 2015 ein.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakte der StA Hagen, Az. 673 Js 218/15

Die Klägerin ist nach hiesiger Kenntnis gegen diese Entscheidung nicht vorgegangen, insofern ist nicht verständlich, warum im August 2015 sodann zivilrechtlich versucht wird, gegen den Beklagten vorzugehen.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakte der StA Hagen, Az. 673 Js 218/15

Zu dem Verlauf des Gesprächs am 28. Januar 2015 wie folgt:

Eine mündliche Anhörung des Beklagten hat aber in dem Gespräch nicht stattgefunden und der Beklagte hat auch nicht mit der Faust auf den Schreibtisch geschlagen, geschweige denn dem Zeugen die Faust entgegengestreckt mit der Bemerkung „Ich kriege dich, das schwöre ich Dir“

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten

Eine Bedrohung des Zeugen K. wird entschieden zurückgewiesen. **Beweis:** Parteivernehmung des Beklagten

Der Zeuge K. hat vielmehr dem Beklagten vorgeworfen, sich nicht beworben zu haben, sodann hat der Beklagte auf einen schriftlichen Bescheid bestanden, um dagegen vorgehen zu können.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten

Nachdem dies seitens des Zeugen K. ausgedrückt worden ist, hat der Beklagte das Büro verlassen, ohne jedoch, wie behauptet, mit der Faust zu drohen und die behauptete Drohung zu wiederholen.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten

Es wird bestritten, dass bei dem Zeugen K. aufgrund des Gesprächs mit dem Beklagten die Hände zitterten, oder die Hand des Beklagten auch ein Messer oder eine Waffe hätte sein können.

Der Zeuge K. hat sicher eine nicht leichte Tätigkeit als Vermittlungsfachkraft und mit schwierigen und nicht leichten Personen zu tun, er war sicher vor dem fraglichen Ereignis bereits einmal wegen der Diagnose psychischer Belastungsstress krank geschrieben.

Beweis: Zeugnis des Herrn Herbert K., bereits als Zeuge benannt.

Diese Diagnose muss im übrigen zunächst mit Nichtwissen bestritten werden, denn die AU-Bescheinigung enthält keinerlei ärztliche Diagnose.

Beweis: Ärztliche Bescheinigung, bereits überreicht

Insofern wird die Ursächlichkeit der Erkrankung mit dem Verhalten des Beklagten ausdrücklich bestritten, so dass auch vor diesem Hintergrund die Klage abzuweisen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Denn die Klägerin ist vollumfänglich beweisbelastet für die Kausalität aus dem vermeintlichen Verhalten des Beklagten und der behaupteten Erkrankung.

Insofern muss zwischen der behaupteten unerlaubten Handlung und dem eingetretenen Schaden ein Zurechnungszusammenhang bestehen, vgl. BGH NJW 68, 2287.

Selbst wenn man das Verhalten des Beklagten als wahr unterstellen würde, würde dies nicht zu der behaupteten Erkrankung führen, weiterhin ist in der AU ausdrücklich eine Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 29. Januar 2015 festgehalten, insofern liegen keinerlei Belege für die durch den Beklagten angeblich verursachte ärztliche Diagnose am 28. Januar 2015 vor.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch insofern ist die Klage mangels Kausalität zurückzuweisen, denn die erste ärztliche Behandlung fand erst einen Tag nach dem angeblichen Vorfall statt.

Auch der angebliche Vorfall am 26. Februar 2014 wird zurückgewiesen.

Es ist richtig, dass Herr Wockelmann als Beistand in diesem Gespräch abgewiesen worden ist, eine schriftliche Ablehnung gegenüber dem Zeugen Wockelmann und dem Beklagten wurde nach hiesiger Kenntnis nicht erteilt.

Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang auch keine Bedrohung gegen den Zeugen K. ausgesprochen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Ulrich Wockelmann, XXX XXX, XXX XXX

Insofern wird auch bestritten, dass eine gefährliche Situation in diesem Gespräch vorlag.

Beweis: Zeugnis des Herrn Ulrich Wockelmann, XXX XXX, XXX XXX

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass dem Zeugen nach dem Gespräch unwohl wurde und dies im Zusammenhang mit dem angeblichen Verhalten des Beklagten stand, insofern wird auch in diesem Zusammenhang die Kausalität mit dem Verhalten des Beklagten bestritten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch wird mit Nichtwissen bestritten, dass er heftige Bauchschmerzen bekam und das Zittern seiner Hände nicht mehr unterdrücken konnte und dies ebenfalls im Zusammenhang mit dem Verhalten des Beklagten lag, auch in diesem Zusammenhang muss die Kausalität mit dem angeblichen Verhalten des Beklagten bestritten werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insofern trägt die Klägerin selbst vor, dass der Zeuge am Tag noch weitere Beratungsgespräche mit anderen Kunden durchführen konnte, insofern wird auch vor diesem Hintergrund bestritten, dass die behauptete Erkrankung im Zusammenhang mit dem Gespräch mit dem Beklagten lag.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Klägerin mag darlegen, welche weiteren Gespräche mit welchen Personen an diesem Tag noch geführt worden sind, damit diese Personen als eventuelle Zeugen über den Gesprächsinhalt, den Gesprächsverlauf, Verhalten des Zeugen, Verhalten der anderen Kunden und eventueller Konflikte benannt werden können.

Denn das fragliche Beratungsgespräch mit dem Beklagten fand bereits um 9.00 Uhr statt.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Klägerin nach hiesiger Ansicht vollumfänglich darlegungs- und beweispflichtig für sämtliche Punkte sein dürfte.

Es wird auch bestritten, dass die AU für die Dauer von sieben Tagen auf das angebliche Verhalten des Beklagten zurückzuführen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hilfsweise kann auch die Forderungshöhe und der Zinsanspruch nicht nachvollzogen werden.

Insofern ist die Höhe der Klageforderung unsubstantiiert und kann in der geltend gemachten Höhe nicht nachvollzogen werden.

Auch der Zinsanspruch ab dem 07. Februar 2015 kann nicht nachvollzogen werden, zu diesem Zeitpunkt **wurden** Ansprüche gegen den Beklagten noch nicht geltend gemacht, insofern besteht zu diesem Zeitpunkt auch kein Zinsanspruch.

Die Klage ist aus diesen Gründen vollumfänglich abzuweisen.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)